

BStGer BB.2021.119 vom 25. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.119

FR: TPF BB.2021.119 du 25 mai 2021

IT: TPF BB.2021.119 del 25 maggio 2021

Regeste

Stundung und Erlass (Art. 425 StPO).

Erwägungen

E. 11

Juni 2015);

- 5 -

- aufgrund der entsprechenden Verfahrensvereinbarung durch das Bundesgericht es sich rechtfertigt die Gesuche bezüglich der Kostenaufgabe in den Beschlüssen BB.2021.52, BB.2021.54, BB.2021.55, BB.2021.56, BB.2021.57 und BB.2021.58 vom 18. März 2021 gemeinsam zu behandeln;

- beide Gesuchsteller zur Begründung ihrer Gesuche vorbringen, die festgesetzten Gerichtsgebühren seien willkürlich, völlig unverhältnismässig und überzogen; die Beschwerdekammer habe in vergleichbaren Fällen gesunden Menschenverstand gezeigt und Beschlüsse ohne Kostenfolge oder mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- erlassen (act. 1);

- die Gesuchsteller der Meinung sind, sie seien bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren diskriminiert und es sei ein "Blöde Siech"-Zuschlag angewendet worden (act. 1 S. 3 f.);

- die Gesuchsteller für die Festsetzung der Verfahrenskosten auf die Rechtsgrundlage von Art. 73 StBOG verweisen und von einem Gebührenrahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 100'000.-- ausgehen (act. 1 S. 2), wobei im Beschwerdeverfahren die Gerichtsgebühren gemäss Art. 8 Abs. 1 BStKR vielmehr Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- betragen;

- die Gesuchsteller auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.31 vom 17. Februar 2021 verweisen, welcher ein ähnliches Verfahren betreffen soll und wo trotz Unterliegen des betreffenden Beschwerdeführers keine Gerichtsgebühr erhoben worden sei (act. 1 S. 3); sie dabei ausser Acht lassen, dass im nicht sie betreffenden Beschluss „in Anbetracht der gesamten und teilweise besonderen Umstände“ keine Gerichtskosten erhoben worden waren (s. Erwägung 3), welche in den die Gesuchsteller betreffenden Beschlüssen vom 18. März 2021 insoweit nicht festgestellt wurden; dem Gesuchsteller als unterliegendem Beschwerdeführer auch aus früheren Beschlüssen der Beschwerdekammer betreffend Nichtanhandnahmeverfügungen die Auferlegung von Gerichtsgebühren zwischen Fr. 200.-- und Fr. 2'000.- pro Beschwerdeverfahren bekannt ist (Beschlüsse der Beschwerdekammer BB.2020.57 und BB.2020.58 vom 12. März 2020; BB.2011.28-29 vom 1. Juni 2011; BB.2017.188 vom 29. November 2017);

- die Gesuchsteller sodann kritisieren, dass die Beschwerdekammer ihre Beschwerden in einem Eiltempo abgewiesen habe (act. 1 S. 3 f.), nachdem sie im Beschwerdeverfahren dem ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes „vorsätzliche Verzögerung und Verschleppung“ bei der Behandlung ihrer Strafanzeigen vorgeworfen hatten;

- 6 -

- die Gesuchsteller mit keinem ihrer Vorbringen geltend machen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seien angespannt (s. act. 1 und 2);

- sich die Gesuche schon deshalb als unbegründet erweisen und sich Weiterungen erübrigen;

- die Gesuche demnach abzuweisen sind;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gesuchsteller deren Kosten zu tragen haben (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.133 vom 15. Februar 2019 E. 5 m.w.H., nicht publiziert in TPF 2019 35);

- in früheren Verfahren betreffend Art. 425 StPO dem Gesuchsteller mit Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.99 vom 22. März 2016 eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- und mit Beschluss BB.2015.52 vom 11. Juni 2015 eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- auferlegt worden waren;

- sodann in Rechnung zu stellen ist, dass sich die Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten auf sechs verschiedene Beschwerdeverfahren beziehen;

- ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass über diese Gesuche mit einem einzigen Beschluss entschieden wird;

- unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR), welche sich jeweils aus dem gesetzlichen Minimum von Fr. 200.-- für die Behandlung pro Gesuch zusammensetzt; davon der Gesuchsteller Fr. 1'000.-- und die Gesuchstellerin Fr. 200.-- zu tragen haben.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.